

Schriften zum Strafrecht

---

Band 422

# Strafrechtsdurchsetzung im digitalen Raum

Vom Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)  
zum Digital Services Act (DSA)

Von

Marlene Einfeldt



Duncker & Humblot · Berlin

MARLENE EINFELDT

## Strafrechtsdurchsetzung im digitalen Raum

Schriften zum Strafrecht

Band 422

# Strafrechtsdurchsetzung im digitalen Raum

Vom Networkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)  
zum Digital Services Act (DSA)

Von

Marlene Einfeldt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit  
im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-19017-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-59017-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Sie wurde im März 2023 abgeschlossen und ist während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht von Herrn Prof. Dr. Andreas Hoyer in der Zeit ab Februar 2018 entstanden – wobei die Entstehungsphase durch zwei Elternzeitpausen unterbrochen wurde, was bei diesem aktuellen Thema eine besondere Herausforderung darstellte.

Zuallererst danke ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Andreas Hoyer – ohne die offenen Türen für Rückfragen und seine verständnisvolle und wertschätzende Art wäre diese Arbeit nicht in dieser Weise zu Ende gebracht worden. Weiter gilt mein Dank Prof. Dr. Manfred Heinrich für die überaus schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Dem gesamten Lehrstuhl-Team gilt mein Dank im Hinblick auf die sehr freundschaftliche und kollegiale Zeit, die bereits im Jahre 2013 für mich als studentische Hilfskraft begann und die ich als wesentliche Bereicherung meiner Studienzeit in bester Erinnerung behalte. Besonders auf der „Zielgeraden“ waren die Gespräche – entweder im Türrahmen oder coronabedingt im Zoom-Meeting – sowohl inhaltlich hilfreich als auch emotional erbaulich!

Für das Korrekturlesen einzelner Passagen, konstruktive Gespräche und Aufmunterung danke ich besonders Dr. Anna Berger, Marie Nietzsche, Dr. Vivien Voss, Jannik Ziesmer sowie meinem Cousin Julian Schulz. Hervorzuheben ist daneben die unglaublich wertvolle Hilfe von Dr. Max Dregelies, die für die letzte Umarbeitung der Arbeit essenziell war.

Mein gesamtes Manuskript hat mein Mann Nico kritisch, aufopferungsbereit und schonungslos durchgearbeitet. Ich bin ihm für diese Unterstützung und den steten Rückhalt unendlich dankbar. Wir sind ein starkes Team.

Meine Familie und mein Freundeskreis haben mich in diesem waghalsigen Projekt immer und unermüdlich unterstützt und an mich geglaubt. Hierdurch hatte ich erst den erforderlichen Kampfgeist und die Motivation, durchzuhalten. Besonders haben meine Eltern und Schwiegereltern durch tatkräftige Hilfe dazu beigetragen, dass ich diese Arbeit erfolgreich abschließen konnte. Vielen Dank!

Kiel, im Oktober 2023

*Marlene Einfeldt*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung und Gang der Untersuchung</b>	<b>13</b>
<i>1. Teil</i>	
<b>NetzDG und DSA im Überblick</b>	<b>18</b>
A. Funktionsweise und Charakter des NetzDG in Gegenüberstellung zum DSA	18
B. Gesetzeszweck des NetzDG und Fortentwicklung durch den DSA	20
I. Neuer Regelungsbedarf durch neue Möglichkeiten	20
II. Zum Begriff der „Fake News“	23
III. Anknüpfungspunkt am Delinquenten?	24
IV. Anknüpfungspunkt am Plattformanbieter	25
V. Bisherige Gesetzesänderungen im NetzDG und resultierende Ausgangspunkte für den DSA	27
1. Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (BGBl. I 2021, S. 1436)	27
2. Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. I 2021, S. 441)	28
3. Gesetz zur Bekämpfung terroristischer Online-Inhalte (BGBl. I 2022, S. 1182)	30
4. Ausgangspunkte für den DSA	31
VI. Zwischenergebnis	33
C. Höherrangiges Recht	33
I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das NetzDG	34
1. Keine ausschließliche Zuständigkeit aus Art. 73 GG	34
2. Konkurrierende Zuständigkeit aus Art. 74 GG	34
3. Erforderlichkeit nach Art. 72 II GG	37
4. Im Übrigen: Annexkompetenz kraft Sachzusammenhangs, Art. 70 GG	38
5. Zwischenergebnis	38
II. Gesetzgebungsmöglichkeiten der EU für den DSA	38
III. Das NetzDG im sonstigen europarechtlichen Kontext	40
1. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	40
2. Geoblockingverordnung	42
3. E-Commerce-Richtlinie (ECRL) und künftige Haftungsvorgaben des DSA	43
a) Providertypologie und Verhältnis zum NetzDG	44

b) Koordinierter Bereich, Art. 2 ECRL .....	46
c) Vereinbarkeit mit dem Herkunftslandprinzip, Art. 3 ECRL .....	46
d) Vereinbarkeit mit dem Haftungsprivileg (Art. 12–14 ECRL) und Ausblick auf den DSA .....	49
aa) Einzelne Aspekte zur Vereinbarkeit mit Art. 14 ECRL .....	49
bb) Vorschlag de lege ferenda für § 3 II Nr. 1–3 NetzDG .....	52
4. Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) ..	54
5. Zwischenergebnis .....	55
IV. Zwischenergebnis .....	55

## 2. Teil

### Strafrechtliche Auswertung des NetzDG und des DSA 57

A. Vereinbarkeit der Strafnormen aus § 1 III NetzDG mit dem Telos des NetzDG .....	57
I. Straftaten gegen den demokratischen Rechtsstaat, §§ 86, 86a, 89a, 91 StGB .....	60
II. Landesverräterische Fälschung, § 100a StGB .....	62
III. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, § 111 StGB .....	65
1. Rechtsgut .....	66
2. Praxis des NetzDG, Auswertung der Halbjahresberichte .....	69
IV. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, §§ 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140 StGB .....	71
1. §§ 126, 130, 131, 140 StGB: Paradebeispiele für „Netzwerkta- ten“ .....	71
2. Beispielhafte Auswertung der Berichte zu § 130 StGB .....	74
3. Vermisst: § 126a, § 130a StGB .....	75
4. §§ 129–129b StGB, kriminelle und terroristische Vereinigungen ..	76
V. § 166 StGB als „Religionsdelikt“ .....	78
VI. Pornografiestrafrecht: § 184b StGB .....	79
1. Charakter des § 184b StGB .....	80
2. Abgrenzungsprobleme zwischen Kindern (§ 184b StGB) und Jugendlichen (§ 184c StGB) .....	81
3. Auswertung der bisherigen Halbjahresberichte zu § 184b StGB ..	83
4. De lege ferenda: §§ 176e, 184c und 184i StGB .....	85
VII. Persönliche Ehre, Lebensführung und Freiheit: §§ 185–187 StGB, 201a und 241 StGB .....	86
1. Persönliche Ehre, §§ 185–187, 189 StGB .....	86
2. Ausblick de lege ferenda: § 192a StGB .....	89
3. Persönliche Lebensführung, § 201a StGB .....	90
a) Deliktsnatur .....	90
b) Netzwerkspezifischer Bezug .....	92
c) Fazit und Auswertung der tatsächlichen Beschwerdeze- hlen .....	92

4. Persönliche Freiheit, § 241 StGB (und de lege ferenda § 240 StGB) .....	94
5. Erwägungen zu §§ 238, 241a StGB .....	96
VIII. § 269 StGB, Fälschung beweisheblicher Daten .....	97
1. Theoretische NetzDG-Relevanz .....	98
2. Praxis: Tatsächliche NetzDG-Beschwerden zu § 269 StGB. ....	101
IX. Zwischenergebnis und Vorschlag de lege ferenda für § 1 III NetzDG	102
B. Für die Meldung nach § 3a II Nr. 3 NetzDG relevante Straftaten .....	103
I. Erwägungsgründe des Gesetzgebers .....	103
II. Stellungnahme .....	103
III. Zwischenergebnis und Vorschlag de lege ferenda für § 3a II Nr. 3 NetzDG .....	104
C. Für die Meldung nach Art. 18 DSA relevante Inhalte .....	105
I. Der unionsrechtliche Straftatbegriff .....	106
II. Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder mehrerer Personen .....	106
1. Rechtsgut „Leben“ .....	107
2. Rechtsgut „Sicherheit für eine Person oder mehrere Personen“ ..	107
3. Der Gefahrbegriff .....	108
4. Zwischenergebnis .....	108
III. Beispiele in Erwägungsgrund 56 .....	109
1. Richtlinie 2011/36/EU zur Bekämpfung von Menschenhandel ...	109
2. Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch	110
3. Richtlinie 2017/541/EU zur Terrorismusbekämpfung .....	110
4. Bedeutung .....	111
5. Zwischenergebnis .....	112
IV. Zwischenergebnis .....	112
D. Ausblick: Zukünftige Rolle strafrechtlicher Meldepflichten in § 3a NetzDG	113
I. Grundsätzliche Unterscheidung zwischen Individual- und Universalrechtsgütern? .....	114
II. Einschränkung aufgrund von Erwägungsgrund 56 .....	115
III. Zwischenergebnis .....	118
E. Zwischenergebnis .....	119

*3. Teil*

**Das NetzDG und der DSA im Kontext der Strafverfolgung** 122

A. Prozessuale Vorgaben in Art. 18 DSA .....	125
I. Handlungsalternativen .....	125
1. Zur Ermittlung des betreffenden Mitgliedstaates .....	126
2. Zur Unterrichtung des eigenen Mitgliedstaates .....	127

3. Zur Unterrichtung von Europol . . . . .	127
4. Zwischenergebnis . . . . .	128
II. Zuständige Strafverfolgungs- oder Justizbehörde . . . . .	128
B. Überblick: Die Akteure des NetzDG . . . . .	129
I. Die Rolle des Bundeskriminalamtes (BKA) . . . . .	131
II. Die Rolle des Bundesamts für Justiz (BfJ) . . . . .	132
1. Einschreiten erst bei „systemischen Mängeln“ . . . . .	132
2. Anzahl der Bußgeldverfahren, § 4 I NetzDG . . . . .	133
3. Umsetzung des § 3 V NetzDG (Überwachung des Umgangs mit Beschwerden) . . . . .	135
4. Zwischenergebnis und Vorschlag de lege ferenda für § 3 V NetzDG . . . . .	137
III. Die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung auf dem Prüfstand	137
IV. Zwischenergebnis . . . . .	140
C. Grundrechtssensible Strafermittlung in sozialen Netzwerken . . . . .	140
I. Relevante Informationen für die Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörde und sozialem Netzwerk, § 3a NetzDG . . . . .	141
II. Anforderungen des BVerfG an die Bestandsdatenauskunft . . . . .	142
III. Neue Rechtsgrundlagen für die Datenweitergabe gem. § 3a NetzDG	143
1. Bestands- und Nutzungsdaten . . . . .	144
2. Erforderliche Rechtsgrundlagen . . . . .	145
D. Die Meldepflicht bei bestimmten Inhalten, § 3a NetzDG . . . . .	146
I. Ausgangspunkt „Anfangsverdacht“ bei § 3a II Nr. 3 NetzDG? . . . . .	147
II. Vergleich mit dem Verdachtsbegriff in Art. 18 Abs. 1 DSA . . . . .	149
III. Zur Rechtsnatur der Meldung nach § 3a NetzDG . . . . .	150
1. Anzeigebefugnis nach § 158 I StPO . . . . .	151
2. Das BKA als Adressat der Anzeige . . . . .	152
3. Zwischenergebnis und Ausblick auf weitere Meldemöglichkeiten	153
IV. Zum Umfang der weiterzuleitenden Daten, § 3a IV NetzDG . . . . .	155
1. Der Beschluss des VG Köln v. 1.3.2022, 6 L 1277/21 . . . . .	155
2. Stellungnahme . . . . .	157
3. Vorschlag de lege ferenda für § 3a IV NetzDG . . . . .	158
V. Zur Information der betroffenen Nutzer, § 3a VI NetzDG . . . . .	159
VI. Fehlende Rückmeldepflicht nach Abschluss der Strafermittlungen . . .	160
VII. Zwischenergebnis . . . . .	162
E. Praktische Herausforderungen für den Justizapparat und das Polizeiwesen	163
I. Auswirkungen der neuen Meldepflicht auf den Justizapparat . . . . .	164
II. Zahlen und Fakten zur polizeilichen Ermittlungspraxis im Kampf gegen Cybercrime . . . . .	165
III. Resultierende kriminalpolitische Forderungen für die Polizeiarbeit . . .	167
F. Zwischenergebnis . . . . .	168

4. Teil

<b>Strafanwendungsrecht und weitere Zuständigkeitsfragen</b>	170
A. Die Allzuständigkeit des AG Bonn bei Vorabentscheidungen im Bußgeldverfahren	170
I. Notwendige Ermessenseinschränkungen bei der Vorlage	171
II. Kein Einbezug der erstinstanzlichen Zuständigkeiten von LG und OLG	171
III. Zwischenergebnis und Vorschlag de lege ferenda für § 4 V NetzDG	172
B. §§ 5, 7 OWiG i. V.m. § 4 III NetzDG für die Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des NetzDG	174
C. §§ 3 ff. StGB für die in § 1 III NetzDG genannten Strafnormen	174
I. Pro effektive Strafverfolgung: Erweiterung des Schutzprinzips ab 1.1.2021	176
II. Contra effektive Strafverfolgung: Probleme bei der Tatortermittlung (§ 9 StGB)	177
1. Handlungsort	177
2. Erfolgsort	179
a) Möglichkeit 1: Gleichlauf zum tatbestandlichen Erfolgsbegriff	179
b) Möglichkeit 2: Kein Gleichlauf zum tatbestandlichen Erfolgsbegriff	180
3. Stellungnahme und Zwischenergebnis	182
D. Zwischenergebnis	183
<b>Endergebnis und Ausblick</b>	185
<b>Anhang</b>	188
<b>Literaturverzeichnis</b>	201
<b>Verzeichnis über zitierte Internetadressen</b>	221
<b>Stichwortverzeichnis</b>	223

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Anknüpfungspunkt der Meldepflicht (§ 3a NetzDG) für die Netzwerke .....	124
Abbildung 2: Organigramm zur Funktionsweise des NetzDG .....	130
Abbildung 3: Anzahl eingeleiteter Bußgeldverfahren nach § 4 I NetzDG im Zeitraum bis 31.12.2020 .....	135
Abbildung 4: Erforderliche Rückmeldung an soziale Netzwerke bei fehlender Straftat .....	161
Tabelle 1: Eingegangene Beschwerden (und davon als rechtswidrig behandelte Beschwerden) hinsichtlich § 111 StGB .....	70
Tabelle 2: Eingegangene Beschwerden (und davon als rechtswidrig behandelte Beschwerden) hinsichtlich § 184b StGB .....	83
Tabelle 3: Eingegangene Beschwerden (und davon als rechtswidrig behandelte Beschwerden) hinsichtlich § 201a StGB .....	93
Tabelle 4: Anzahl der Fälle, in denen nach § 3 II Nr. 3b NetzDG eine Selbstregulierungseinrichtung konsultiert wurde .....	139
Tabelle 5: Rechtsgrundlagen für die Datenweitergabe im Rahmen des § 3a NetzDG .....	146

## Einleitung und Gang der Untersuchung

Vor über 30 Jahren, im März 1989, hat der britische Physiker *Tim Berners-Lee* in seiner damaligen Rolle als Wissenschaftler am Kernforschungsstandort CERN Pläne für ein „World Wide Web“<sup>1</sup> vorgelegt. Schon damals stellte sich die Frage, ob und inwiefern es spezielle Regeln für das Internet braucht.<sup>2</sup> Die Gesellschaft ist nirgends gefeit vor Hass, Hetze und diffamierenden Äußerungen<sup>3</sup> – ein gewichtiger Beweggrund für das im Juni 2017 beschlossene Netzwerkdurchsetzungsgesetz, kurz NetzDG.<sup>4</sup> Die Gelassenheit und der Optimismus im Hinblick auf die angenommene Eigenverantwortung der Menschen, wie sie etwa im SPIEGEL-Gespräch 1996 mit dem damaligen Justizminister *Edzard Schmidt-Jortzig* (FDP) anklingt,<sup>5</sup> ist verschwunden. Neue Möglichkeiten sowie zunehmend um sich greifende kriminelle Energie<sup>6</sup> haben sich verselbstständigt und sorgen für Unsicherheit und Vertrauensverlust.<sup>7</sup> Deshalb reagierte der deutsche Gesetzgeber und verspricht den Nutzern<sup>8</sup> sozialer Netzwerke mit dem NetzDG für bestimmte strafrechtswidrige Inhalte „anwenderfreundliche Mechanismen zur Meldung kritischer Beiträge“<sup>9</sup>. Wie die Rechtsprechung bereits für *Facebook*<sup>10</sup> und kürzlich auch

---

<sup>1</sup> Instruktiv bei *Knupfer*, S. 136 f.; *Paul*, S. 37 ff. und *Sieber*, JZ 1996, 429 (433): Das „World Wide Web“ ist kein eigenes Netzwerk, sondern ein Dienst, der alle existenten Webseiten in einer Datenbank vereint und somit erst nutzbar macht, weil sie auf WWW-Servern abgelegt sind. Zu den frühen Entwicklungen z.B. *Germann*, S. 33 f.

<sup>2</sup> <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/30-jahre-www-tim-berners-lee-sorgt-sich-um-seine-erfindung-a-1257392.html> (zuletzt abgerufen am 31.3.2023); *Czychowski/Nordemann*, GRUR 2013, 986 ff.; *Sieber*, NJW 1989, 2569 (2580) sowie später *ders.*, CR 1995, 100 ff. (105); *Weitemeier*, Kriminalistik 1996, 401 ff.

<sup>3</sup> So der Gesetzentwurf zum NetzDG, BT-Drs. 18/12356, S. 1.

<sup>4</sup> Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1.9.2017, BGBl. I 2017, S. 3352 (BT-Drs. 18/12356).

<sup>5</sup> SPIEGEL-Onlinearchiv, Ausgabe 11/1996, S. 102–104 (<https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-8892011.html>, zuletzt abgerufen am 31.3.2023).

<sup>6</sup> Vgl. schon *Würtenberger*, FS Wenzel, S. 23 (26 f.) weit vor dem NetzDG.

<sup>7</sup> Ausführlich bei *Leuschner*, S. 13 ff., 25.

<sup>8</sup> Alle Aussagen in der männlichen Form gelten sinngemäß selbstverständlich auch für Frauen und alle anderen sexuellen Identitäten.

<sup>9</sup> BT-Drs. 18/12356, S. 1.

<sup>10</sup> EuGH (Dritte Kammer), Urteil v. 3.10.2019, C-18/18 (Eva Glawischnig-Piesczek/Facebook Ireland Ltd.), GRUR 2019, 1208 ff.

für *Twitter*<sup>11</sup> entschied, bedeutet die Meldung solcher Beiträge für die Plattformen nicht nur, dass eine Löschpflicht für den einzelnen gemeldeten Inhalt, sondern auch für inhaltsgleiche, wenn auch nicht exakt wortgleiche Äußerungen bestehen kann.

Insbesondere in sozialen Medien paaren sich Anonymität, Komplexität und Ubiquität mit einer schnellen und dynamischen Diskursentwicklung. Eine Folge ist die erhöhte Gefahr von Straftaten, insbesondere durch aufhetzende, polarisierende und extremistische Äußerungen. Rechtsgeltung allein führt nicht automatisch auch zur Rechtsumsetzung. Für eine effiziente Rechtsdurchsetzung müssen alle Beteiligten zusammenarbeiten – die Nutzer müssen sensibilisiert werden und die verantwortlichen Unternehmen müssen ebenfalls einbezogen werden.<sup>12</sup>

Das NetzDG sieht deshalb vor, dass Nutzer Inhalte, die sie strafrechtlich für bedenklich halten, schnell und unkompliziert melden können und soziale Netzwerke dadurch die Möglichkeit (und Verpflichtung) erhalten, unmittelbar zu löschen, sofern die Inhalte bestimmte Strafbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.<sup>13</sup> Damit ist unabhängig von gerichtlichen (zivilrechtlichen<sup>14</sup> und strafrechtlichen<sup>15</sup>) Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten ein weiterer Weg geschaffen, um hinsichtlich bestimmter strafrechtsrelevanter Äußerungen in sozialen Medien besser reagieren zu können. Beispielsweise sind mit den §§ 111 und 131 StGB zwei Tatbestände als „rechtswidrige Inhalte“ in § 1 III NetzDG aufgelistet, die den öffentlichen Frieden schützen – und genau dieser kann in sozialen Netzwerken schnell gestört sein, sodass es entsprechend einer besseren Rechtsdurchsetzung bedarf. Das gesellschaftliche Klima, speziell die öffentliche „Debattenkultur“<sup>16</sup>, sind besser zu schützen, so die gesetzgeberische Intention.

Der europäische Gesetzgeber hat am 15. Dezember 2020 – und damit einigige Zeit nach dem deutschen NetzDG, aber gleichzeitig in Anlehnung da-

<sup>11</sup> LG Frankfurt a.M., Urteil v. 9.12.2021, 2-03 O 422/20.

<sup>12</sup> Vgl. schon vor dem NetzDG *Meier*, MschrKrim 2012, 184 (199 ff.).

<sup>13</sup> Kritisch etwa *Albrecht*, jurisPR-ITR 2019, Anm. 2; *Guggenberger*, NJW 2017, 2577 (2581 f.); *Kalscheuer/Hornung*, NVwZ 2017, 1721 ff.; *Koreng*, GRUR-Prax 2017, 203 ff.; *Libor*, AfP 2018, 37; *Spindler*, ZUM 2017, 533 (544). Vgl. auch die (Teil-)Aufhebungsanträge zum NetzDG von der AfD (BT-Drs. 19/81), der FDP (BT-Drs. 19/204) und der LINKEN (BT-Drs. 19/218).

<sup>14</sup> Die zivilrechtlichen Aspekte behandelt diese Arbeit nicht, dazu *Bohlen*, NJW 2020, 1999 ff.; *Paschke/Berlit/Meyer/Kröner/Gerecke*, 53. Abschnitt Rn. 24 ff.; *Linke*, S. 46 ff.; *Peifer*, AfP 2018, 14 (17 ff.); *Raue*, JZ 2018, 961 ff.

<sup>15</sup> Vgl. etwa das Portal <https://hassmelden.de/> (zuletzt abgerufen am 31.3.2023) zu der Möglichkeit einer anonymen digitalen Strafanzeige, dazu später im 3. Teil, D.III.4.

<sup>16</sup> BT-Drs. 18/12356, S. 1. Kritisch zu diesem Begriff *Linke*, S. 41 ff.

ran – ebenfalls einen Vorschlag für das so genannte Digitale-Dienste-Gesetz, englisch Digital Services Act (DSA), eingebracht.<sup>17</sup> Die endgültige Fassung des DSA ist mittlerweile veröffentlicht<sup>18</sup> und sieht die bislang umfassendste Überarbeitung zur Harmonisierung der Regelungen im Bereich der Online-diensteanbieter vor. Es werden digitale „Vermittlungsdienste“ (Art. 3 lit. g DSA) endlich auch auf europäischer Ebene unter anderem dazu aufgefordert, transparenter und stringenter mit rechtswidrigen Inhalten umzugehen. Viele bislang im NetzDG nur national thematisierten Aspekte<sup>19</sup> werden einer grenzüberschreitenden Neufassung zugeführt, die zu Haftungsvorgaben, Beschwerde- sowie Gegenvorstellungsverfahren, Verantwortlichkeit und Transparenz eine Antwort gibt.<sup>20</sup> Obgleich einige Gemeinsamkeiten bestehen (dazu sogleich im 1. Teil), kann der DSA nicht als Kopie oder vollständige Übernahme des NetzDG verstanden werden. Diese Arbeit untersucht, welche Rolle das NetzDG neben dem DSA in Bezug auf die konkrete strafrechtliche Ausgestaltung und auf die Strafrechtsdurchsetzung spielt, denn hier besteht mangels eindeutiger Kollisionsvorschriften<sup>21</sup> Unklarheit. Es werden auch Vorschläge für eine zukünftige Fassung des NetzDG in einzelnen Punkten unterbreitet.

Weder das NetzDG noch der DSA haben jedoch Einfluss auf die Frage strafrechtlicher Verantwortung durch das Bereithalten sozialer Netzwerke.<sup>22</sup> Auch an der materiellen Strafrechtslage ändern die neuen Regelungen nichts, denn es wurden weder im NetzDG und – mangels kompetenzrechtlicher Zu-

---

<sup>17</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, 15.12.2020, COM(2020) 825 final. Dazu auch *Buchheim*, S. 249 ff.

<sup>18</sup> VO (EU) 2022/2065 vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 102.

<sup>19</sup> Auch Frankreich hat einen ähnlichen Vorstoß gewagt, s. Proposition de loi n° 1785 visant à lutter contre la haine sur internet v. 20.3.2019. Mittlerweile wurde dieses Gesetz aber für teilweise verfassungswidrig erklärt: Conseil constitutionnel, Décision 2020-801, DC v. 18.6.2020.

<sup>20</sup> *Grünwald/Nüßing*, MMR 2021, 283 (285 ff.); *Höferlin/Widlok*, MMR 2021, 277 (278); *Spindler*, GRUR 2021, 545 ff., 653 ff.; vgl. auch Beschluss der JuMiKo v. 16.6.2021, TOP I.3 „Digital Services Act“.

<sup>21</sup> Anders Art. 1 Abs. 5 Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte (Digital Markets Act, DMA), COM/2020/842 – dort finden sich explizite Vorgaben zum Verhältnis des DMA und nationalem Recht.

<sup>22</sup> Dazu etwa StA Hamburg (Az 7101 AR 57/16) BeckRS 2016, 8783; *Ceffinato*, JuS 2017, 403 ff.; *Eisele*, JuS 2019, 1122 ff.; *Galetzka/Krätschmer*, MMR 2016, 518 ff.; *Handel*, MMR 2017, 227 ff.; *Linke*, S. 44 ff. Zu sog. „social bots“ nur *Dankert/Dreyer*, K&R 2017, 73 ff.; *Kühling*, JZ 2021, 529; *Milker*, ZUM 2017, 216 ff.; *Volkman*, MMR 2018, 58 ff. m. w. N.